

FPR FAMILIE PARTNERSCHAFT RECHT

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

Themenschwerpunkt:

Kommunikation in familiengerichtlichen Verfahren

Aus dem Inhalt

J. Hohmann

Bedeutung von Kommunikationstechniken für Anwälte

B. Spangenberg/E. Spangenberg

Hinwirken auf Einvernehmen als kommunikativer Prozess

J. A. Rohmann

Anhörung des Kindes und der Eltern sowie die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind als kommunikativer Prozess

A. Bielecke

Der Mensch ist dem Menschen kein Feind

M. Dettling

Anforderungen an die Gesprächsführung mit psychisch kranken Personen

J. Fichtner/J. Salzgeber

Die Kommunikation des Sachverständigen mit den Verfahrensbeteiligten und dem Familiengericht

J. Knappe

Adressatensplitting und Doppeladressierung

A. Kaminski

Interkulturelle Kommunikation in familiengerichtlichen Verfahren

Ü. Yalçın

Ein Vergleich türkischer und deutscher Kommunikationskulturen

Redaktionsbeirat:

Dr. Rainer Balloff

(Diplom-Psychologe, Berlin)

Dr. Uta Ehinger

(Richterin am Kammergericht a. D., Berlin)

Dr. Nikola Koritz, LL. M. (AU)

(Rechtsanwältin, Berlin)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

(Rechtsanwältin und

Senatorin a. D., Berlin)

Ingeborg Rakete-Dombek

(Rechtsanwältin und Notarin, Berlin)

Harald Vogel (Weiterer aufsichtführender Richter a. D., Berlin)

C.H.BECK

◆ Nomos

19. Jahrgang

11/2013

Seiten 457-512



Zivilrecht PLUS | PREMIUM | PREMIUM International



Zivilrecht PLUS mit dem Beck'schen Online-Kommentar ZPO (Hrsg. Vorwerk/Wolf)

Mit dem Beck'schen Online-Kommentar ZPO, von herausragenden Autoren konzipiert und laufend aktualisiert, und weiteren wichtigen Informationsquellen wie z.B. **Münchener Kommentar zum BGB**, **Link/van Dorp**, **Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**, und **NJW**.

Infos: www.beck-shop.de/29176

► schon ab € 79,-/Monat*

Zivilrecht PREMIUM

Manchmal muss es eben etwas mehr sein. Für diesen Fall bietet Ihnen das Aufbaumodul weitere renommierte Nachschlagewerke wie den **Münchener Kommentar zur ZPO** und **zum FamFG** sowie **Graf von Westphalen/Thüsing**, **Vertragsrecht** und **AGB-Klauselwerke**.

Infos: www.beck-shop.de/29177

► schon ab € 129,-/Monat*

Zivilrecht PREMIUM International

Bestens gerüstet für den internationalen Rechtsverkehr mit: **Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger**, **Internationales Vertragsrecht**; **Geimer/Schütze**, **Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen**, die Zeitschriften **EuZW** und **ZEuP** u.v.m.

Infos: www.beck-shop.de/12063083

► schon ab € 199,-/Monat*

* zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

4 Wochen kostenlos testen

161056

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

Interdisziplinäres Fachjournal

Themenschwerpunkt: Kommunikation in familiengerichtlichen Verfahren

Aufsätze zum Thema

J. Hohmann	Bedeutung von Kommunikationstechniken für Anwälte	457
B. Spangenberg/E. Spangenberg	Hinwirken auf Einvernehmen als kommunikativer Prozess	460
J. A. Rohmann	Anhörung des Kindes und der Eltern sowie die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind als kommunikativer Prozess	464
A. Bielecke	Der Mensch ist dem Menschen kein Feind	471
M. Dettling	Anforderungen an die Gesprächsführung mit psychisch kranken Personen	475
J. Fichtner/J. Salzgeber	Die Kommunikation des Sachverständigen mit den Verfahrensbeteiligten und dem Familiengericht	478
J. Knappe	Adressatensplitting und Doppeladressierung	484
P.-C. Kunkel	Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtsbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	487
A. Kaminski	Interkulturelle Kommunikation in familiengerichtlichen Verfahren	492
Ü. Yalçın	Ein Vergleich türkischer und deutscher Kommunikationskulturen	496
K. Ehler	Familienrecht – Wie subsumiert man eigentlich Emotionen?	500

Entscheidungen zum Thema

BGH	17. 10. 12 – XII ZB 181/12	Anhörung des Betroffenen gegen seinen Willen in seiner Wohnung	503
BGH	18. 07. 12 – XII ZB 661/11	Anhörung des Kindes im Verfahren über die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung	505
OLG Hamm	07. 03. 13 – 4 U 162/12	Werbung mit „Online-Scheidung“	507

Literaturempfehlung

T. Rauscher	Münchener Kommentar zum FamFG (M. Menne)	511
B. Bannwart u. a.	Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht (J. Remus)	512

Für 2013 sind folgende Themenschwerpunkte vorgesehen:

Heft 12/2013: Mahnung, Verzug, Verwirkung, Verzicht im Unterhaltsrecht

Für 2014 sind folgende Themenschwerpunkte vorgesehen:

Beweiserhebung im Familienrecht

Zuwendungen in der Familie

Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

FAMILIE PARTNERSCHAFT RECHT

Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis

Schriftleitung:

Rechtsanwältin Sima Kretzschmar, Tempelhofer Ufer 31, 10963 Berlin, Telefon: (030) 2 64 94-70, Telefax: (030) 2 64 94-747.
E-Mail: kretzschmar.sima@beck-frankfurt.de

Redaktionsbeirat: Dr. Rainer Balloff (Diplom-Psychologe, Institut Gericht & Familie, Berlin), Dr. Uta Ehinger (Richterin am Kammergericht a. D., Berlin), Dr. Nikola Koritz, LL. M. (AU) (Rechtsanwältin, Berlin), Dr. Lore Maria Peschel-Gutzzeit (Rechtsanwältin und Senatorin a. D., Berlin), Ingeborg Rakete-Dombek (Rechtsanwältin und Notarin in Berlin), Harald Vogel (Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter a. D., Berlin).

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom

Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München: Nr. 6 229-8 02, BLZ 700 100 80.

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugspreise 2013: Jährlich € 199,- (darin € 13,02 MwSt.); Vorzugspreis für NJW-Bezieher und Mitglieder der AG Familienrecht € 169,- (darin € 11,06 MwSt.); Einzelheft € 22,50 (darin € 1,47 MwSt.). Alle Preise zuzüglich Versandkosten. Das Abonnement kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Dazu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an den Verlag. Jahrestelei- und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750, Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: bestellung@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Bezieher kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: Druckerei C.H.BECK (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.

ISSN 0947-2045

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Rechtsprechung

Leitsätze aktueller Entscheidungen

Vergütung des Verfahrensbeistands

FamFG § 158 VII

1. Die Vergütung des Verfahrensbeistands ist in § 158 VII FamFG abschließend dergestalt geregelt, dass seine Tätigkeit einschließlich sämtlicher Aufwendungen durch die in Satz 2 und Satz 3 vorgesehenen Fallpauschalen vollständig abgegolten wird.

2. Eine Abrechnung des Verfahrensbeistands nach Stundenaufwand ist auch nicht in Einzelfällen möglich, in denen die Abrechnung nach Fallpauschalen keine angemessene Vergütung für den tatsächlich geleisteten Aufwand darstellt.

3. Die durch § 158 VII FamFG geregelte Abrechnung nach Fallpauschalen ist nicht mit Blick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG zu beanstanden. (amtliche Leitsätze)

(BGH, Beschl. v. 9. 10. 2013 – XII ZB 667/12)

Wiedereinsetzungsantrag, ergänzungsbedürftige Angaben

ZPO § 139

Auf erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben in einem Wiedereinsetzungsantrag, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten ist, hat das Gericht hinzuweisen. Diese Angaben dürfen noch nach Fristablauf erläutert und vervollständigt werden (im Anschluss an SenatsBeschl. v. 13. 6. 2007 – XII ZB 232/06, FamRZ 2007, 1458). (amtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschl. v. 25. 9. 2013 – XII ZB 200/13)

Keine Mindestbeschwer bei Kostenbeschwerde in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

FamFG § 61 I

Die in § 61 I FamFG für vermögensrechtliche Angelegenheiten vorgesehene Mindestbeschwer von über 600 Euro findet auf eine Kostenbeschwerde in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit keine Anwendung. (amtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschl. v. 25. 9. 2013 – XII ZB 464/12)

Versorgungsausgleich, Beteiligung an den Bewertungsreserven einer privaten Altersvorsorge

VersAusglG §§ 14, 18, 46; FamFG § 222 III; VVG § 153 III 2; EGVVG Art. 4 I

1. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist beim Ausgleichswert einer privaten Rentenversicherung jedenfalls bei einer externen Teilung anzusetzen, gleichgültig ob diese vor oder nach dem 1. 1. 2008 abgeschlossen wurde (abweichend von OLG München, FamRZ 2011, 978; KG, FamRZ 2011, 1733 (LS), dort zur internen Teilung).

2. Der Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann bei der externen Teilung nicht „offen“ tenoriert werden, sondern ist mit dem Wert bei Ehezeitende anzusetzen. Wertgewinne bis zum Erlass der Entscheidung bleiben wie bei fondsbasierten Anrechten (BGH, FamRZ 2012, 694, Rdnr. 26) unberücksichtigt. (amtliche Leitsätze)

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 18. 10. 2013 – 11 UF 462/13)

Verfahrenskostenhilfe

FamFG §§ 76, 242

Wird wegen eines Einstellungsantrags nach § 242 FamFG neben dem Hauptsacheverfahren fehlerhafterweise ein gesondertes Verfahren geführt, ist für das Verfahren über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auch gesondert Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 14. 10. 2013 – 10 WF 1461/13)

Beiordnung eines Rechtsanwalts im vereinfachten Verfahren

FamFG § 78 II

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Antragstellerseite möglich, wenn das Einkommen des Antragsgegners aus selbstständiger Tätigkeit geschätzt werden muss. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Hamm, Beschl. v. 26. 9. 2013 – II-2 WF 176/13)

Örtliche Zuständigkeit nach § 4 FamFG

FamFG §§ 2 II, 4, 5 I Nr. 4, 88 I, 152 II

1. Ein wichtiger Grund i.S. des § 4 FamFG liegt dann vor, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls zweckmäßig erscheint, dass nicht das örtlich zuständige, sondern das um Übernahme ersuchte Gericht mit der Sache befasst wird.

2. Geht es in dem Verfahren um die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine gerichtlich gebilligte Umgangsregelung, ist die Abgabe nach § 4 FamFG an das Gericht, in dem sich das Kind bei Einreichung des Antrages aufhält, gerechtfertigt. Durch die Regelung des § 88 FamFG soll vor allem erreicht werden, dass das ortsnahe Gericht zusammen mit dem Jugendamt die zur Durchführung der Vollstreckung erforderlichen weiteren Ermittlungen vornehmen kann. (amtliche Leitsätze)

(OLG Hamm, Beschl. v. 26. 9. 2013 – II-2 SAF 11/13)

Gegenstandswert eines selbstständigen Beweisverfahrens

FamGKG § 59

Der Gegenstandswert eines selbstständigen Beweisverfahrens bemisst sich nach der Differenz der Zugewinnausgleichsforderung, die sich auf Grund der unterschiedlichen Vorstellungen über die Höhe des Immobilienwertes errechnet. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Hamm, Beschl. v. 26. 9. 2013 – II-4 WF 181/13)

Löschung des Geburtsnamens der Kindesmutter in den Geburtsurkunden ihrer Kinder

PSiG §§ 47 I 2, 21 I; PSiV § 23 I

Eine ersatzlose Löschung des Geburtsnamens der Kindesmutter in den Geburtsurkunden ihrer Kinder im Wege der Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Kindesmutter einen Familiennamen führt, den sie auf Grund einer auch nur vermeintlichen Eheschließung erworben hat und dessen Recht zur Beibehaltung ihr – nach jahrelanger Führung im Rechtsverkehr – auf Grund ihres Persönlichkeitsrechts zusteht, da der Charakter als Familienname in einem solchen Fall unabhängig von der Wirklichkeit der Eheschließung besteht. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Celle, Beschl. v. 24. 9. 2013 – 17 W 3/13)

Zeitpunkt der Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten

FamFG § 78 II

1. Über die Frage der Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten im Rahmen des § 78 II FamFG hat das Amtsgericht vor einer mündlichen Verhandlung zur und vor einer Entscheidung in der Hauptsache zu befinden.

2. Im Falle der Ablehnung einer Beordnung ist dem um Verfahrenskostenhilfe nachsuchenden Beteiligten eine angemessene Frist zur Überlegung einzuräumen, gegebenenfalls auch durch Verlegung eines bereits anberaumten Termins. (amtliche Leitsätze)

(OLG Celle, Beschl. v. 24. 9. 2013 – 17 WF 199/13)

Zuweisung der Ehewohnung bei Trennung

BGB § 1361 b; FamGKG §§ 40 I 1, 48 I 1. Alt.

Zur Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 b BGB aus Gründen des Kindeswohls. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Hamm, Beschl. v. 24. 9. 2013 – II-2 UF 58/13)

Vorschau auf das Heft 12/2013

Im kommenden Heft befassen wir uns mit dem Themenschwerpunkt **„Mahnung, Verzug, Verwirkung, Verzicht im Unterhaltsrecht“**. Dr. Born wird sich mit Mahnung und Verzug im Unterhaltsrecht befassen, Spangenberg mit Mahnung und Verzug bezogen auf den nahehelichen Unterhalt, Knoche mit der Verzugswirkung der Forderung von zu viel Unterhalt, Volpert mit der eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe, Dr. Viefhues mit Schuldnerverzug und Anwaltshaftung. Vogel wird die Geltendmachung des Unterhalts für Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter und die Grenzen der elterlichen Stellvertretung darstellen, Galinsky den Familienlastenausgleich zwischen Eltern und Probleme beim gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen bei Gewährung öffentlicher Leistungen. Dr. van Els wird sich mit dem negativen Feststellungsantrag im Unterhaltsrecht befassen, Schnitzler mit Verwirkung und Verzicht im Unterhaltsrecht, Clausius mit der Bestimmung des Verfahrenswertes bei Geltendmachung von Unterhaltsrückständen. Sturm wird die Voraussetzungen der Vermögensauskunft in der Zwangsvollstreckung und die Folgen bei Nichtabgabe der Vermögensauskunft darstellen.

**KINDER
RECHTE
AFRIKA**

Kinderrechte Afrika e.V.
Zukunft für Kinder in Not
 info@kinderrechte-afrika.org
 www.kinderrechte-afrika.org
 Telefon 07821 · 388 55



Formulierungen aus Meisterhand.

Beck'sches Formularbuch Familienrecht

4. Auflage. 2013. XXXV, 902 Seiten.

In Leinen mit CD-ROM € 119,-

ISBN 978-3-406-64889-2

Neu im September 2013

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/11772392



Mit GNotKG

Über 400 erprobte Formulare

und Checklisten mit ausführlichen Anmerkungen unterstützen Sie bei der **Vertragsgestaltung und Korrespondenz** im Familienrecht. So erledigen Sie Ihre gesamte außergerichtliche Beratung und Vertretung sicher und schnell – von der Mandatsannahme über den Schriftwechsel mit Mandant und Gegnern bis hin zur Streitbeilegung und Abrechnung. Ohne lange Vorarbeit können Sie die **Muster direkt auf Ihren Fall übertragen**. Also legen Sie gleich los!

Die Neuauflage

bringt das bewährte Formularbuch auf den Rechtsstand **Juli 2013**. Sämtliche Muster und Anmerkungen wurden aktualisiert. Die umfangreiche **Rechtsprechung** und **Literatur** der letzten Jahre wurde eingearbeitet, ebenso wichtige **Gesetzesnovellen** (wie z. B. zum elterlichen Sorgerecht, zum Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, der neue Wahlgüterstand für deutsch-französische Ehen und sogar bereits das neue Kosten- und Gebührenrecht). Auch zahlreiche **neue Formulare** sind enthalten, insbesondere in den Bereichen Umgangsrecht, Versorgungsausgleich sowie Vormundschaft/Pflegschaft.

»Ein Buch, das wegen seiner Praxisnähe und seines guten Stils ‚uneingeschränkt zu empfehlen‘ ist. Ja mehr noch, es hat sich spätestens mit der Neuauflage zum zentralen Standardwerk im Bereich der Formularbücher entwickelt.«

Dr. K.-Peter Horndasch, RA/FAFamR,
in: ZFE 5/2011, zur Voraufgabe

Professor Dr. Joachim Knappe*

Adressatensplitting und Doppeladressierung

Zur schriftlichen Kommunikation im familiengerichtlichen Verfahren

Der Beitrag geht den Fragen nach, was das sprachliche Verhalten in familiengerichtlichen Schriftstücken reguliert, welche kommunikativen Probleme auf Grund der meistens vorliegenden Doppeladressierung entstehen und was sich angesichts dessen faktisch auf den unterschiedlichen Ebenen der familienrechtlichen Kommunikation beobachten lässt. Dabei werden keine abstrakten Sprachnormideen zum Kriterium erhoben, sondern jene konkreten kommunikativen Aufgaben, die mit diesen Schriftstücken bewältigt werden müssen.

I. Deutsche Sprache und juristische Fachsprache

Insbesondere im Familienrecht besteht in der demokratischen Gesellschaft zweifellos der begründete Anspruch der Bürger, dass ihre subjektiven Empfindungen und Nöte, konkret gesagt: die besondere psychologische Dimension familienrechtlicher Sachverhalte, erkennbar ernst genommen wird. Erkennbar heißt in diesem Zusammenhang, dass die sich in allen familiengerichtlichen Schriftsätzen abzeichnenden Psychodramen und individuellen Betroffenheitskomponenten in den juristischen Texten angemessen sprachlich verarbeitet werden. Müssen die Juristen also ihr Verhalten, vor allem ihr schreibsprachliches Verhalten, im Interesse eines funktionierenden demokratischen, auf Bürgerpartizipation und Bürgeranspruch auf allen Ebenen eingestellten Gemeinwesens ändern? Eine positive Antwort auf diese Frage wird jedem leicht fallen, und ist ganz allgemein auch vertretbar. Doch ist damit auch schon eine angemessene und differenzierte Einschätzung der Spezifik juristischer Schriftkommunikation ausgedrückt?

Die Kritik am so genannten Juristendeutsch zieht sich seit der Barockzeit durch die Literatur. Dabei geht es auch um Selbstbezeichnung und Selbstbeschimpfung unter Juristen, insbesondere die Diffamierung der juristischen Fachsprache, indem ein Kontrast zwischen dem so genannten *guten Deutsch* und der unterstellten Depravationsstufe des *Juristendeutschs* aufgebaut wird. „Bereits nach dem zweiten Staatsexamen und den ersten Jahren im Beruf“, heißt es im Sinne eines solchen, wissenschaftlich gesehen eher archaisch-sprachpflegerischen Verständnisses in einer juristischen Festschrift neueren Datums, „haben viele Anwälte verlernt, die deutsche Sprache zu mögen und sie pfleglich zu behandeln. Immer mehr gleiten sie ab in fachbegriffliche Wort-Ungetüme, in reihenweise Schachtelsätze und in ‚verbale Schriftsätze‘. Die lebendige Sprache verkümmert. Gefährlich kann dies auch für die Entwicklung der deutschen Sprache insgesamt werden.“¹ Juristendeutsch also als Gefahr für die ganze gute deutsche Sprache, die als vermeintlich klar definiertes und feststehendes Objekt der Zuneigung und Pflegebedürftigkeit phantasiert wird? Merkwürdig übertrieben werden in dem genannten Festschriftbeitrag die Gespenster gewisser Sprachgebrauchsweisen als äußerste Gefahr für das ‚gute Deutsch‘ beschworen: „Substantiva zusammenzuleimen und Gedanken in Schachtelsätzen zu verbergen“, ist fast das Schlimmste. Dass „gerade Anwälte“ so etwas tun, „immer wieder tun, ist unverständlich und macht sie zu gefährlichen Gewohnheitstätern am Missbrauch der deutschen Sprache.“ Juristen also als sprachverbrecherische Übeltäter? Da fehlt, könnte man

sarkastisch kommentieren, eigentlich nur noch ein Sprach-Staatsanwalt. Der Autor des genannten Beitrags freilich belässt es dabei, den Anwälten nur ein „Selbst-Verbot“ zu empfehlen. Keinesfalls sollen demnach „Substantiva bildnah und gleichsam personifiziert“ gebraucht werden, d.h. Termini technici wie „Treue, Eigentum, Kriminalität“². Überhaupt, die Terminologie! Der hier zitierte, von einem Juristen und Medientrainer verfasste Artikel behauptet, heutige Juristen versuchten, ihre depravierten „Fachausdrücke“ in die „lebendige Sprache hineinzudrücken“, d.h. Termini wie „Tilgungstreckungsdarlehen“ oder „Verlustzuweisungsanträge“ in der Umgangssprache zu etablieren. Ob solche Behauptungen stimmen, wäre noch zu prüfen.

Jedenfalls steht hinter dieser Art eines abstrakten sprachpflegerischen Impetus ein naiver Sprachsubstanzialismus, der schon fast ins Deutschtümeln übergeht und das ideologische Konstrukt eines hypostasierten, ja, beinahe sakralisierten Deutschs vor sich herträgt. Bei genauerem Hinsehen geht es aber natürlich nur darum, bestimmte Sprechgewohnheiten, die man auch Stil nennen kann – etwa bestimmte Sprechgewohnheiten der *upper middle class* oder der zum Maßstab genommenen schönen Literatur des 19. Jahrhunderts –, zur essentialistisch überhöhten *Sprach*-Norm zu erheben und mit der Idee eines überzeitlichen und überstratifikatorischen Deutschs gleichzusetzen. Demgegenüber hält eine rein deskriptive Sprachbetrachtung (die sich nicht normativ auf Stilgewohnheiten bezieht), wie sie heute in der modernen Linguistik üblich ist, all das für die deutsche Sprache, was – mit dem Philosophen *Wittgenstein* zu sprechen – bei den Leuten im Sprachgebrauch der Fall ist. Das heißt natürlich nicht, dass man die verschiedenen sprachlichen Register und Soziolekte nicht unterscheiden könnte, eben auch die so genannten *Fachsprachen*. Die wissenschaftliche Rhetorik wendet dies noch in die etwas andere Richtung eines pragmatischen Ansatzes. Danach hält das Sprach- und Textwissen von Deutschsprechern lediglich die Instrumente für die Kommunikation bereit, die man dann situativ angemessen einsetzen kann und sollte (wenn man erfolgreich sein will).

Bei Stilnormativisten trifft man immer noch auf den erwähnten Bezeichnungsdwang: „Vor allem in Juristischen Fachzeitschriften“ begegne man Substantiven „mit der Silbe -ung, -heit oder -keit“, wird in dem oben bereits herangezogenen Beitrag beklagt. Doch nicht nur auf der linguistischen Ebene des Einzelwortes ist dies nach Ansicht des Verfassers als verwerflich, ja, als Zeichen eines „gewollten Sprachmissbrauchs“ zu brandmarken, sondern auch auf der analytischen Ebene des Satzes³. Auch hier könne sich die bedauernswerte – vom Verfasser wie eine Person behandelte – „deutsche Sprache“ gegen „den Missbrauch nicht wehren“, den jene üben, die sie nun einmal nicht „sorgfältig behandeln“ wollen⁴. „Wenn allerdings Gedanken unklar sind, steht auch die deutsche Sprache

* Der Autor ist Professor für Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen.

1 Guttmann, in: *Göcken/Remmers/Vorwerk/Wolf*, FS Ulrich Scharf, 2008, S. 71-77, hier S. 73.

2 Guttmann, in: *Göcken u. a.* (o. Fußn. 1), S. 73.

3 Guttmann, in: *Göcken u. a.* (o. Fußn. 1), S. 74.

4 Guttmann, in: *Göcken u. a.* (o. Fußn. 1), S. 74.

vor einer unlöslichen Aufgabe.“⁵ Ausweg sollen da Generalimperative für das Sprechverhalten liefern, wie etwa: „Das Wichtigste“ steht „immer im Hauptsatz“ oder: „Nebensätze stehen am Ende des Hauptsatzes“ usw.⁶

Zweifellos besteht der Wunsch vieler Kunden eines Kommunikationstrainers darin, solche Generalregeln kennen zu lernen; zweifellos ist es demgegenüber jedoch auch so, dass es aus Sicht der Rhetorik immer nur eine situationsgeeichte Passung individueller Mittel geben kann, nie ein Passepartout. Das stellt schon *Quintilian* im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in seiner Summe der antiken Rhetorik fest. Danach hat sich das rhetorisch-kommunikative Handeln in einer gegebenen Lage und dementsprechend auch das Formulieren stets nach dem pragmatischen Grundgesetz der Rhetorik, dem Angemessenheitsprinzip (*Aptum*), zu richten, das nichts Normatives kennt. *Quintilian*: „Die Rhetorik würde eine recht leichte, unbedeutende Angelegenheit, ließe sie sich so in einer [normativen], kurzen Anweisung zusammenfassen. Vielmehr ändert sich fast alles je nach dem Fall, den Zeitumständen, der Gelegenheit und dem Zwang der Verhältnisse“ (*Quint. Ausbildung des Redners* 2, 13, 2).

II. Fachsprachliches in familiengerichtlichen Schriftsätzen

Zur Vorbereitung dieses Artikels konnte ich die anonymisierten Unterlagen von fünf familienrechtlichen Streitsachen einer deutschen Großstadtregion als Stichprobenkorpus einsehen. In diesen familiengerichtlichen Schrifttexten finden sich bisweilen auch die vor allem in der älteren Literatur immer wieder gebrandmarkten und für das *Juristendeutsch* angeblich typischen Sprachkonstruktionen. Doch treten sie eher vereinzelt und keineswegs flächendeckend auf. Im Übrigen ist in jedem Einzelfall zu fragen, ob hier nicht am literarischen Stil orientierte und daher diskursfremde Sprachgebrauchsnormen ins Spiel kommen. Genannt werden folgende Phänomene⁷:

- typische Verben: z. B. *durchführen, erfolgen*;
- Passivformen: z. B. *es wird vorausgesetzt*;
- Funktionsverben: z. B. *unter Beweis stellen* statt *beweisen*;
- zusammengesetzte Adjektive, die mit *-gerecht, -mäßig* oder *-seitig* enden;
- Partizipialkonstruktionen: z. B. *Beiliegend erhalten Sie*;
- typische fachsprachliche Substantive, von denen ich in meinem Korpus die folgenden gefunden habe: *Antragsteller, Antragsgegner, Beschwerdeführer, Kinds Mutter, Kinds Vater, Kindeswohl, Kindesunterhalt, Umgangsverfahren, Umgang, Vertretersenate des Familiensenats, Gehörsrüge, außerordentliches Rechtsmittel, Nutzungsentschädigungsangelegenheit*;
- Nominalstil oder Substantivitis mit entsprechenden Endungskennzeichen: z. B. *Richtigkeit, Hinterlassenschaft, Beeinflussung, Zuführung*;
- bestimmte Genitivkonstruktionen: z. B. *bezüglich des von Ihnen gestellten Antrags*;
- Schachtelsätze, die in meiner Stichprobe eher bei richterlichen Texten vorkamen. Beispiel: *Der Antragsteller bezieht sich auf den Inhalt seines Ablehnungsgesuchs vom 5. 12. 2011, welches er in den Verfahren X UF und Y WF gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Z, die Richterin am Oberlandesgericht A, den Richter am Oberlandesgericht B, den Richter am Oberlandesgericht C und die Richterin am Oberlandesgericht D anbrachte, welches er nach Kenntnisnahme der dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter bezogen auf die drei erstgenannten Richter mit seinem Schreiben vom 13. 1. 2012 ergänzte*

und im Übrigen für erledigt erklärte und mit seinen Schreiben vom 12. 2. 2012 und 7. 3. 2012 unter Einbeziehung der Verfahren M WF, N und WF O weiter ergänzte.

Ob diese, angeblich *schlechtes* Deutsch repräsentierenden Phänomene gegen eine universaldeutsche Norm verstoßen, sei – wie gesagt – dahingestellt. Ich schlage eine andere, leserspsychologische Betrachtungsweise vor. Danach kommen Klarheit und Ausdrucksvariation, um die es letztlich geht, bei Lesern immer besser an. Wenn literarisch verwöhnte Laien (oder auch Juristen selbst) sehr viele juristische Texte nacheinander lesen, dann tritt unter Umständen gerade wegen der Penetranz, Monotonie und Häufung bestimmter Ausdrucksformen eine deutliche Frustration ein („*Schreckliches Juristendeutsch!*“, heißt es dann). Traditionell regiert jedoch das Formular den Juristendiskurs, mit Gründen. Alles Formularartige erleichtert den Fachleuten das Leben.

Anders verhält es sich beim Mandanten. Gegenüber einem auf *gute* Deutschuniversalien schauenden Sprachkritiker hat der einzelne Mandant meist ganz andere Probleme. Wenn er oder sie nur die Schriftsätze zum eigenen Fall liest, interessiert ihn oder sie kaum die anstößige *Formular- und Häufungsfrage* als solche unter sprachkritischer Perspektive. Der Mandant möchte in erster Linie ganz einfach verstehen, was da in seiner Sache gesagt wird, er möchte, dass seine Sache richtig dargestellt wird, und er möchte wohl auch, dass seine Betroffenheitslage sprachlich angemessen abgebildet wird (natürlich der schwierigste Punkt).

III. Adressatensplitting als kommunikative Herausforderung

Da man heute – wie bereits angedeutet – in der deskriptiv eingestellten Sprachforschung nicht mehr irgendwelche absoluten Stilmormen für die so genannte *gute deutsche Sprache* ausgibt, muss man zunächst einmal festhalten, dass diese Phänomene unter der Perspektive innerfachlich-fachsprachlicher Kommunikation zwischen Juristen aus sprachwissenschaftlicher Sicht ganz unproblematisch sind. Fachjargon und fachlich-monotoner Gruppenstil werden erst dann zum Problem, wenn Nichtfachleute in die Kommunikationsabläufe involviert sind. Dann liegt der Fall des Adressatensplittings vor, und der aktive Jurist gerät bei den zugehörigen Textsorten unter Umständen in einen Zielkonflikt. Das gilt auf jeden Fall wohl für die meisten familiengerichtlichen Schrifttextsorten. Der Konflikt betrifft alle Textbearbeitungsstrategien, inklusive der Wahl von Sprachregistern oder Stilmerkmalen.

Die konstitutive Doppeladressierung von Texten der familienrechtlichen Praxis (gerichtet an Juristen, doch zugleich auch an Mandanten und andere Betroffene) macht ein immerwährendes rhetorisch-strategisches Doppelkalkül für die Verfasser unabwendbar⁸. Notwendig bewegen sie sich dabei zwischen zwei Polen: Ein Verfasser könnte sich rabiat für die funktionale Perspektive der Fachsprache und damit für ein Profi-Adressierungs-Übergewicht entscheiden oder aber vorrangig für den Versuch, die betroffenen Laien anzusprechen und sie auf ihrer nichtprofessionellen Ebene des Verstehens abzuholen. Das kann sich bisweilen zu einer aporetischen Lage auswachsen. Das Ziel der sachlichen Angemessenheit

⁵ *Guttman*, in: *Göcken u. a.* (o. Fußn. 1), S. 74.

⁶ *Guttman*, in: *Göcken u. a.* (o. Fußn. 1), S. 76.

⁷ Überblick bei *Duvel/Weirich*, in: *Radtke*, Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, 1981, S. 119-127, hier S. 119 f.; *Gülich*, in: *Radtke* (wie vor), S. 322-356, hier S. 323 f.

⁸ *Simonnaes*, in: *Lerch*, Die Sprache des Rechts, Band 3, Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 2005, S. 377-397.

(des rhetorisch inneren Aptums) steht da unter Umständen gegen das Ziel der Publikumsfreundlichkeit (des äußeren Aptums)⁹. Im Konflikt befinden sich hier nämlich einerseits der Zwang zur „rechtlichen Sachverhaltsklassifikation“, mit der die Tatbestandsmerkmale oft anders bewertet und formuliert werden müssen als unter den Betroffenen selbst, bei denen eine „alltagsweltliche Sachverhaltskonstitution“ mit entsprechender Ausdrucksweise ins Spiel kommt¹⁰; andererseits die gebotene psychologische Einfühlung und Rücksichtnahme auf die Betroffenen, die die Schriftsätze ja ebenfalls lesen. Muss es da nicht um mehr als nur Verstehenssicherung gehen, die schon schwierig genug ist? Sollte es nicht auch um den Ausdruck von Empathie gehen (womit nicht schon der Usus der Anwaltsparteilichkeit gemeint ist)?

Angesichts des äußerst hohen, überall in den Texten erkennbaren Emotionalisierungsgrades der Mandanten muss jedoch einschränkend auch die Frage aufgeworfen werden, ob der ganze Apparat juristisch motivierter, sprachlich-distanzierender Formalisierung und Abstraktion (kondensiert im Phänomen des kalten Terminus *technicus*) nicht zur Versachlichung sowie zur Abkühlung (*cooling out*) der Beteiligten beiträgt und daher in einem gewissen Grad notwendig ist. Zu den entsprechenden, in meinem Stichprobenkorpus auffälligen Entpersönlichungsstrategien gehört unter anderem der Verzicht auf die individuelle Namensnennung der Kontrahenten, der in manchen Schreiben durchgehalten wird. Da ist dann nur von *Antragsteller* versus *Antragsgegner*, oder von *Kindsmutter* versus *Kindsvater* die Rede, obwohl man auch immer mal wieder oder auch regelmäßig Frau X und Herr Y sagen könnte. Es ist offensichtlich, dass hier eine objektivierende Distanz geschaffen werden soll, indem die Beteiligten begrifflich einem juristisch-abstrakten Rollenschema unterworfen werden. Aber ist das nötig und in Hinblick auf die familiengerichtlichen Besonderheiten angemessen? Diese Frage kann nur dadurch beantwortet werden, dass sich die Familienrechtler selbst über die heute angemessene Hierarchie ihrer Kommunikationsziele Klarheit verschaffen (juristisch cool oder empathisch anempfindend?).

IV. Merkmale der Ebenen familiengerichtlicher Schriftkommunikation

Überall im Stichprobenkorpus sind zwar die Schwierigkeiten spürbar, die sich aus der Notwendigkeit zur Doppeladressierung der Texte ergeben. Dennoch merkt man in den meisten Fällen doch auch das routinierte Bemühen um psychologisch angemessenes Schreibverhalten. Aber natürlich steigt der juristische Formalisierungs- und Abstrahierungsgrad auf den unterscheidbaren kommunikativen Interaktionsebenen an.

1. Ebene: Anwalt-Mandanten-Interaktion

Bei der mir zur Verfügung stehenden Stichprobe ist auffällig, dass die Schriftwechsel zwischen Anwalt und Mandant regelmäßig eine Ergänzungsfunktion in zwei Richtungen ausüben:

Einerseits Ergänzung in Richtung der persönlichen, mündlichen Gesprächsberatung (auch multimedial), die eine ganz zentrale Stellung in der Anwaltskommunikation einnimmt. Es gehört zur Typik des Anwaltsbriefs an Mandanten, dass auf diese mündlichen Kommunikationsakte rekuriert wird und die Schreiben demgegenüber oft bloß relativ kurz gehaltene Bezugnahmen darstellen.

Andererseits sind die Mandantenbriefe Ergänzungen in Richtung Gutachterschreiben oder der wichtigeren Antragstellungen ans Gericht. Als *Begleitschreiben* zu Anträgen, Gutachten oder anderen Primärtexten fungieren oft auch nur unpersön-

lich gehaltene *Kurzbriefe* mit knappen Hinweisen zu den Anlagen.

Angesichts dieses in der Regel nur ergänzenden Status des Mandantenbriefs verwundert der zwar freundliche, aber durchgängig sachlich-knapp gehaltene Duktus nicht. Man könnte hier insofern von einem *geschäftsmäßigen* Ton sprechen, als in diesen Briefen auch von Honorarforderungen die Rede ist und damit die nicht zuletzt *geschäftlich* definierte Rollenbeziehung der Beteiligten distanzierend ins Spiel gebracht wird. Anwalt-Mandanten-Beziehungen sind eben keine rein persönlichen, sondern institutionell gefärbte Beziehungen. Dennoch aber können Anwalt und Mandant natürlich auch zu einem persönlichen Kommunikationston finden, aber offenbar meist im Gespräch.

2. Ebene: Schriftwechsel zwischen den Anwälten

Er tritt in meinem Korpus regelmäßig als fast normaler Briefwechsel unter Kollegen auf, in dem man etwa auch bittet, dankt, bisweilen sogar zur persönlich-kollegialen Ansprache neigt. Angesichts des Mandanten-Antagonismus geht das aber nie zu weit. Im Textaufbau (Tektonik) sind die Schreiben meist wenig formalisiert. Das gilt auch für die im Korpus befindlichen gutachterlichen Stellungnahmen. Der typische Fachwortschatz hält sich in Grenzen und ist von den Mandanten (als Laien-Adressaten-Gruppe) gewiss schnell zu lernen. Mir sind nicht nur hier, sondern im ganzen Korpus die oben schon angeführten Ausdrücke aufgefallen, die aber keineswegs inflationär vorkommen und zusammengenommen als Elemente einer sehr moderaten Terminologisierung angesehen werden können.

3. Ebene: Anträge an das Gericht

Hier tritt sofort ein höherer texttektonischer Formalisierungsgrad hervor. Das von mir konsultierte *Münchener Prozessformularbuch*¹¹ zum Familienrecht schlägt überall durch. Die Mandanten müssen sich als Laien auf dieser Ebene bei der Lektüre endgültig daran gewöhnen, dass sie in den Kontext einer institutionellen Kommunikation eingetreten sind¹².

Zwei Strukturmerkmale fallen dabei auf:

1. Ein einschüchternder *Briefkopf* signalisiert das endgültige Verlassen der Privatsphäre. Dieses regelmäßig eine ganze Seite und mehr umfassende Rubrum, das man im Alltag einfach als Briefkopf bezeichnen würde, mit der Nennung aller am Geschehen Beteiligten, ihrer Funktionen und aller Adressen weist das Schreiben als Handlungsbestandteil der Institution oder des Systems *Recht* aus (je nach theoretischer Betrachtungsweise).
2. Der Texthauptteil öffnet sich dann zu einer strengen, meist mit Hilfe von Zwischenüberschriften segmentierten Ordnungsstruktur. Der formal durchstrukturierte Aufbau des Antragsschreibens nach *Antrag*, *Begründung* und *Beweis/Glaubhaftmachung* (oft in einem Schreiben mehrfach wiederholt) macht rhetorisch klar, dass ab jetzt ein fachliches Regelwerk zu arbeiten beginnt.

Trotz der Tatsache, dass die Subsumtions-, Begründungs- und Konklusionsmechanik des Rechtssystems schon auf den ersten Ebenen anwaltlicher Schriftkommunikation von Ebene zu Ebene immer deutlicher hervortritt, bleiben die Ausführungen im Prinzip für den Mandanten gut nachvollziehbar.

9 Knappe, Allgemeine Rhetorik. Stationen der Theoriegeschichte, 2000, S. 117f.

10 Felder, in: Lerch (o. Fußn. 8), S. 133-168, hier S. 135 und 149.

11 Gottwald, Band. 3, 2. Aufl. (2013).

12 Busse, in: Lerch (o. Fußn. 8), S. 23-54, hier S. 31.

Ja, er kann sich immer wieder auch verstanden fühlen. Der Grund liegt darin, dass die Schriftsätze hohe narrative Anteile haben¹³. Immer wieder wird anschaulich erzählt, bis hin zu wörtlichen Zitaten von Betroffenen (z. B. Kindern), die deutlich emotionalisierend wirken. In diesem Erzählen, das eigens geschult werden sollte, kann sich anwaltliche Empathie besonders beweisen.

4. Ebene: Richterliche Kommunikation

Am meisten tektonisch formalisiert, juristisch begrifflich abstrahierend sowie logisch ab- und herleitend sind die richterlichen Texte. Es beginnt damit, dass ein Rubrum, in dem mir vorliegenden Korpus, bis zu drei Seiten und mehr umfassen kann, die Schreiben zu Beginn dann auch noch mit einem Wappen auftrumpfen. Für den Laien in Gestalt des Mandanten wird hier eine bisweilen erstaunlich große rhetorische Eröffnungsdistanz aufgebaut (seitenweises Blättern bis der eigentliche Text, der Tenor kommt). Die paragrafenartige Nummerierung von Textabschnitten (die sich manchmal auch schon auf der dritten Ebene findet), wird hier zur tektonischen Gewohnheit, die rhetorisch die Vorstellung des logisch Zwingenden erzeugt. Komplizierte, verschachtelte Begründungen sind nicht selten. Sie signalisieren rhetorisch die Verwicktheit einer Rechtslage. Dies ist bisweilen, wie sich zeigt, durch ebenso komplexe Antragstellungszusammenhänge bedingt. Bisweilen hat man aber auch den Eindruck, dass Richter hier logisch-argumentative Konklusionskunststücke vorführen wollen.

V. Schlussbemerkung

Die Tatsache der Doppeladressierung vieler juristischer Texte sollte heute ein ausgleichendes sprachliches Bemühen nach sich ziehen. Dieses Bemühen betrifft den Sachaspekt der Kommunikation (Fachsprache) und den immer auch vorliegenden Beziehungsaspekt (individuelles Ansprechen, sprachliche Rücksichtnahme auf Empfindlichkeiten Betroffener und auf das Ziel sozialer Kooperation). Gerade die Texte der vierten Ebene wird ein Anwalt immer als Herausforderung in seiner Funktion als *Übersetzer* verstehen¹⁴, die aber

letztlich eine Daueraufgabe für alle Teilnehmer des Rechtsdiskurses ist. Die juristische Kommunikation kann nämlich der Notwendigkeit zur fachsprachlichen Kommunikation nicht entkommen. Das gilt auch für andere Berufsstände. Dem bisweilen geforderten „individuellen Schreiben“ im Sinne einer „bürgerfreundlichen Rechtspflege“¹⁵ sind praktische Grenzen des Kanzlei- bzw. Amtsalltags gesetzt. Im Familienrecht scheint man aber inzwischen schon eine mittlere Linie einzuhalten, die deutlich Rücksicht auf die psychologischen Besonderheiten der Fälle (z. B. das Involviertsein von Kindern) nimmt. Dennoch wird es immer wieder zu *Übersetzungs*-Anstrengungen kommen müssen. Dies könnte in Ergänzungsschreiben geschehen, also in persönlichen Erläuterungs- oder Begleitschreiben, in erläuternden Fußnoten oder Anhängen, um nur einige Möglichkeiten zu nennen. In Hinblick auf solche Möglichkeiten müssen die Fachleute darüber nachdenken, wie nötig es ist, im Schriftverkehr eine zweite, zusätzliche Kommunikationsschiene mit persönlich gehaltenen Erläuterungsschreiben einzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ja auch all die Formen der mündlichen Erläuterung gibt, und dass sich durchaus auch schon in den jetzt üblichen *eigentlichen* Schreiben die Rücksichtnahme auf das Adressatensplitting findet. Damit ist die Tatsache gemeint, dass der juristischen Abstraktion regelmäßig anschauliche Erzählpartien beigesellt sind, die die persönliche Lage von Betroffenen meist anteilnehmend abbilden. Natürlich sind damit immer unvermeidlich bestimmte Interpretationen verbunden, zugleich aber auch die Chance zu besserem Verständnis auf allen Seiten. In jedem Fall führen entsprechende Bemühungen aber zum besseren Verstehen des eventuellen Missverstehens auf Laienseite, das manchmal vielleicht bis hin zum Leiden an der Justiz selbst gehen kann, und das unter Umständen zu dem sowieso schon bestehenden Leiden an der Familiensituation noch hinzukommen könnte. ■

13 Zu narrativen *Superstrukturen* in Texten im Unterschied zu argumentativen s. *van Dijk*, Textwissenschaft, 1980, S. 140-144.

14 *Duvel/Weirich*, in: *Radtke* (o. Fußn. 7), S. 123-125.

15 *Wassermann*, in: *Radtke* (o. Fußn. 7), S. 128-142, hier S. 139-141.

Professor Dr. Peter-Christian Kunkel*

Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtsbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Kommunikation im Familiengerichtsverfahren ist der Austausch von Informationen und Wertungen zwischen den Beteiligten. Dies sind im Wesentlichen das Kind, seine Eltern (ihre Anwälte), der Verfahrensbeistand, das Jugendamt, der Gutachter und der Richter. Diese Kommunikation mag meist sinnvoll sein, ist aber nur möglich, soweit nicht Schweigepflicht und Datenschutz sie beschränken. Es sind daher die Regelungen von Schweigepflicht und Datenschutz zunächst aufzuzeigen und zu unterscheiden; im Weiteren ist zu untersuchen, welche Regelungen welche Informationsflüsse begrenzen; schließlich welche Folgen unzulässige Übermittlungen haben. Am Ende sollte nicht die Erkenntnis stehen: „Seit es den Datenschutz gibt, weiß bei uns niemand mehr, was er noch darf. Ich habe beschlossen, auch nicht mehr zu wissen, was ich nicht darf“ (so Schlink/Popp in ihrem Kriminalroman „Selbs Justiz“).

I. Die Regelungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes

1. Die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern und Amtsträgern nach § 203 StGB

§ 203 I StGB betrifft die Schweigepflicht von Angehörigen der dort aufgezählten Berufsgruppen. § 203 II StGB bezieht sich auf die Schweigepflicht von Amtsträgern i. S. des § 11 I Nr. 2 StGB. Dies sind Beamte und Richter (auch ehrenamtliche) sowie Angestellte im öffentlichen Dienst. Nichtamtsträger sind demnach Gutachter, Rechtsanwalt und Verfahrensbeistand. Für Amtsträger gilt, da sie zugleich Angehörige einer Berufsgruppe nach Abs. 1 sind, die (strengere) Regelung

* Der Autor ist emeritierter Professor der Hochschule Kehl.